

Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Advanced ImmunoMedicine an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – PO PhAMe – Vom 8. Februar 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Promotionsprüfung	2
§ 2 Ziele des Studiengangs; Schwerpunkte des Studiengangs, Zielgruppe.....	2
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Qualifikation zum Promotionsstudiengang, Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Gliederung des Promotionsstudiengangs, Teilzeitstudiengang, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn	3
§ 6 ECTS-Punkte	4
§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisung	4
§ 8 Anwesenheitspflicht.....	5
§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	6
§ 10 Studiausschuss	7
§ 11 Prüfende, Gutachterinnen und Gutachter, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	8
§ 12 Wissenschaftliche Betreuungskommission	9
§ 13 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt.....	10
§ 14 Anerkennung von Kompetenzen	11
§ 15 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	12
§ 16 Täuschung/Plagiat.....	12
§ 17 Entzug akademischer Grade.....	13
§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren	13
§ 19 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren	13
§ 20 Mündliche Prüfung	14
§ 21 Vorträge und Referate.....	15
§ 22 Elektronische Prüfung	15
§ 23 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	16
§ 24 Ungültigkeit der Prüfung.....	16
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 26 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde.....	17
§ 27 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	17
§ 28 Nachteilsausgleich	17
§ 29 Wiederholung von Prüfungen.....	18
§ 30 Zusatzmodule	18
II. Teil: Promotionsprüfung	19
§ 31 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen.....	19
§ 32 Zulassung zum Modul Research Project VI.....	19
§ 33 Promotionsprüfung	19
§ 34 Research Project VI	19
§ 35 Bewertung der Ph.D.-Thesis	22
§ 36 Oral defence	24
§ 37 Veröffentlichung der Ph.D.-Thesis und Ablieferung der Pflichtexemplare.....	25
III. Teil: Schlussvorschriften	26
§ 38 Inkrafttreten	26

IV. Teil: Anlagen	27
Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Promotionsstudiengang Advanced ImmunoMedicine nach § 4 Abs. 1 Satz 1.....	27
Anlage 2: Studienverlaufsplan Ph.D. Programm „Advanced ImmunoMedicine“ (PhAMe) in Vollzeit ...	30
Anlage 3: Studienverlaufsplan Ph.D. Programm „Advanced ImmunoMedicine“ (PhAMe) in Teilzeit ...	33
Anlage Muster des Titelblattes der Ph.D.-Thesis	36

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Promotionsprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Promotionsstudiengang Advanced ImmunoMedicine mit dem Abschlussziel des Doctor of Philosophy (Ph.D.).

(2) ¹Der Doctor of Philosophy ist ein international anerkannter Doktorgrad. ²Durch die Promotionsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- dazu in der Lage sind, ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben, das erheblich über die in der Masterprüfung oder einer äquivalenten Abschlussprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht, selbstständig durchzuführen und
- dementsprechend wissenschaftlich qualifiziert sind.

§ 2 Ziele des Studiengangs, Schwerpunkte des Studiengangs, Zielgruppe

(1) ¹Die Durchführung des interdisziplinären Promotionsstudiengangs Advanced ImmunoMedicine erfolgt unter Leitung der Medizinischen Fakultät der FAU unter Beteiligung von Einrichtungen der FAU, sowie Anbindung des FAU Graduiertenzentrums/Life@FAU. ²Ziel des Promotionsstudiengangs ist die strukturierte, forschungsintensive Ausbildung von approbierten Medizinerinnen und Medizinern, sowie Master-Absolventinnen und -Absolventen engverwandter Fachrichtungen zur Vertiefung und Erweiterung ihrer Qualifikationen und Kenntnisse auf dem Gebiet aktueller Immunmedizin mit translationaler Ausrichtung. ³Im Fokus steht die Befähigung besonders qualifizierter Nachwuchskräfte zur vertieften selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und einer erweiterten beruflichen Qualifikation für leitende Aufgaben in der Forschung oder verwandten Bereichen.

(2) ¹Schwerpunkte der Ausbildung liegen insbesondere auf Immunbiologie, Immundiagnostik und -therapie, Molekularer Medizin, bildgebenden Verfahren und Hochtechnologien, sowie angewandter Biophysik und Biomechanik. ²Die Ausbildung umfasst die Vermittlung von Fachwissen einschließlich theoretischer und methodisch-experimenteller Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens, mit dem Ziel Studierende für forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder zu qualifizieren. ³Ein besonderes Anliegen ist die Verbesserung der wissenschaftlichen Ausbildung besonders qualifizierter und motivierter Medizinerinnen und Mediziner auf ihrem Weg zu *Clinician Scientists* (d. h. klinisch tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern). ⁴Daher richtet sich der Promotionsstudiengang insbesondere an wissenschaftlich tätige Medizinerinnen und Mediziner mit nachgewiesener überdurchschnittlicher Leistungsqualifikation und Motivation (u. a. wissenschaftliche Publikationen), mit dem Ziel zusätzlich den international anerkannten Abschluss „Ph.D.“ an der FAU zu erlangen.

§ 3 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der Doctor of Philosophy (Ph.D.) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 4 Qualifikation zum Promotionsstudiengang, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung zum Promotionsstudiengang Advanced Immunomedicine ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium. ²Diese Qualifikation zum Promotionsstudiengang wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg an einer inländischen Universität abgeschlossenes Medizinstudium oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule; ein überdurchschnittlicher Erfolg im vorgenannten Sinne ist gegeben, wenn der erzielte Notendurchschnitt der Abschlussprüfung mindestens „2,5“ (Prädikat „gut“) beträgt oder
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg an einer inländischen Universität abgeschlossenes naturwissenschaftliches Masterstudium mit Spezialisierung auf ein Hauptgebiet der Lebenswissenschaften (z. B. Biologie, Biomedizin, Immunologie oder Molekulare Medizin), oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule; ein überdurchschnittlicher Erfolg im vorgenannten Sinne ist gegeben, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu den 20 % besten Teilnehmenden des jeweiligen Jahrgangs zählt und
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach **Anlage 1**.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber sollen bereits an der FAU oder dem Universitätsklinikum Erlangen (UKER) im Schwerpunkt „Immunmedizin“ wissenschaftlich tätig sein oder bereits die entsprechende Zusage erhalten haben. ²Ärzte sollen ihre Facharztausbildung begonnen haben. ³Der Nachweis der Anstellung nach Satz 1 bzw. 2 ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorzulegen.

§ 5 Gliederung des Promotionsstudiengangs, Teilzeitstudiengang, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn

(1) ¹Der Promotionsstudiengang gliedert sich in Pflichtmodule (Compulsory modules) im Umfang von 25 ECTS-Punkten und Wahlpflichtmodule (Elective modules) im Umfang von 5 ECTS-Punkten, die in den ersten fünf Semestern der Regelstudienzeit absolviert werden und in denen den Studierenden Fachwissen einschließlich theoretischer und methodisch-experimenteller Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens vermittelt werden, mit dem Ziel die Studierenden für forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder zu qualifizieren. ²Des Weiteren belegen die Studierenden über die gesamte Dauer der Regelstudienzeit die Module Research Project I bis VI im Umfang von 20, 25 bzw. 30 ECTS-Punkten (insgesamt 150 ECTS-Punkte). ³Die Research Projects bilden das Kernstück des Studiengangs und umfassen die praktisch-wissenschaftliche Arbeit in einem Forschungslabor, bei der die Studierenden kontinuierlich an der Beantwortung der ihrer Projektbeschreibung nach **Anlage 1** Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 zugrundeliegenden Forschungsfrage arbeiten und welche sie im letzten Modul (Research Project VI, 30 ECTS-Punkte) mit der Ph.D.-Thesis und deren Verteidigung abschließen. ⁴Zum erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten gemäß den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung samt **Anlagen** erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und die Ph.D.-Thesis enthalten sind.

(2) Das Studium kann auch in Form des hälftigen Teilzeitstudiums gemäß **Anlage 3** absolviert werden.

(3) Die Regelstudienzeit im Promotionsstudiengang einschließlich sämtlicher Prüfungen beträgt im Vollzeitstudium sechs Semester (**Anlage 2**), im Teilzeitstudium zwölf Semester (**Anlage 3**).

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Promotionsstudiengang ist Englisch. ²Einzelne Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regelt die jeweils einschlägige **Anlage** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(5) Der Promotionsstudiengang kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten (Vollzeit) bzw. 15 ECTS-Punkten (Teilzeit) veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisung

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in fachspezifischer Form (z. B. Übungsleistungen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen, Exkursionsleistungen) erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.

⁴Prüfungsleistungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränken.

(4) ¹Übungsleistungen (ÜL) umfassen in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z. B. Programmier- oder Rechenübungen oder eLearning-Einheiten, die jeweils in Form eines Übungshefts bzw. einer Sammlung oder durch ein elektronisches Protokoll bewertet werden). ²Praktische Übungsleistungen (pÜL) sehen in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, deren Dokumentation in einem Protokollheft und mündliche oder schriftliche Testate zur jeweiligen praktischen Aufgabe vor. ³Weiterhin können Seminarleistungen (SeL) (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) gefordert werden. ⁴Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 1 bis 3 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und der jeweils einschlägigen **Anlage** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) ¹Die Überprüfung des Beherrschens von Sicherheitsaspekten im Rahmen von praktischen Übungen bzw. Laborversuchen durch die Studierenden stellen keine Prüfungen im Sinne der vorangehenden Absätze dar, da sie nicht der Überprüfung der Kompetenzen, die im Modul erworben werden müssen, dienen. ²Die Überprüfung dieser sicherheitsbezogenen Grundkompetenzen ist nicht gleichzusetzen mit einem Prüfungsereignis im o. g. Sinne und stellt lediglich eine Eingangsvoraussetzung für die Teilnahme an praktischen Übungen bzw. Laborversuchen zur Gewährleistung der Sicherheit aller an der jeweiligen Lehrveranstaltung beteiligten Personen sowie zum Schutz der Einrichtungen dar. ³Module, die solche Eingangsvoraussetzungen erfordern, sind in der jeweiligen Modulbeschreibung entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Promotionsstudiengang Advanced ImmunoMedicine an der FAU voraus; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 29.

§ 8 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 vom Hundert (v. H.) der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt,

ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Praktika, Laborübungen und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der bzw. des Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der jeweiligen **Anlage** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Promotionsprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermin ist in der Promotionsprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 3. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Promotionsprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der jeweiligen **Anlage** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Studiausschuss nach § 10 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Studiausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Studiausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 10 Studienausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie zur Weiterentwicklung und Qualitätskontrolle wird ein Studienausschuss eingesetzt. ²Dem Studienausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder an. ³Des Weiteren gehört dem Studienausschuss die Dekanin bzw. der Dekan der Medizinischen Fakultät bzw. eine von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. Vertreter als beratendes Mitglied an. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁵Der Studienausschuss wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁶Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁷Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Studienausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Studienausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Studienausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Studienausschuss des Prüfungsamtes bzw. des Promotionsbüros.

(4) Dem Studienausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen nach § 4 i. V. m. der **Anlage 1**.

(5) ¹Der Studienausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studienausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Studienausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Studienausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Studienausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten einträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Studienausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im

Einvernehmen mit dem Studienausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 11 Prüfende, Gutachterinnen und Gutachter, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Studienausschuss bestellt die Prüfenden. ²Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 und § 35 können alle nach dem **BayHSchG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der Studienausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Die Bestellung externer Prüfender ist möglich, wenn diese Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder nach der **Hochschulprüferverordnung** zur Abnahme der jeweiligen Prüfung befugt sind und die Bestellung sachlich begründet ist; zumindest eine Prüfende bzw. ein Prüfender muss jedoch eine bzw. ein hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der FAU tätige Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Zu Prüfenden der Research Projects I bis V werden die Mitglieder der wissenschaftlichen Betreuungskommission nach § 12 bestellt.

(4) ¹Gutachterin bzw. Gutachter der Ph.D.-Thesis nach § 35 können sein:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FAU,
2. entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied der Medizinischen Fakultät waren,
3. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die hauptberuflich an einer anderen promotionsberechtigten Hochschule tätig sind,
4. sonstige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. in besonderen Fällen sonstige promovierte und prüfungsberechtigte Personen gemäß § 4 **HSchPrüferV**.

²Näheres regelt § 35.

(5) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(6) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(7) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Studienausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 **BayHSchG**.

(8) Die Pflicht der Mitglieder des jeweils Studienausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHSchG**.

§ 12 Wissenschaftliche Betreuungskommission

(1) ¹Jeder bzw. jedem Studierenden wird zu Beginn des Studiums eine wissenschaftliche Betreuungskommission unter der Leitung einer Hauptbetreuerin bzw. eines Hauptbetreuers zur Seite gestellt. ²Die wissenschaftliche Betreuungskommission besteht aus drei promovierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, von denen mindestens zwei promotionsberechtigt sein müssen. ³Die Betreuungskommission muss interdisziplinär besetzt sein und je mindestens ein Mitglied muss einen akademischen Grad der Medizin (Dr. med.), der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) bzw. der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat. bzw. Ph.D.) vorweisen können. ⁴Der Studiausschuss bestellt die Mitglieder unter Berücksichtigung eines von der bzw. dem Studierenden im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz nach § 4 i. V. m. **Anlage 1** gemachten Vorschlags. ⁵Zur Hauptbetreuerin bzw. zum Hauptbetreuer soll die Person bestellt werden, die bzw. der die Betreuungs-, Finanzierungs- und Ausstattungszusage nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 **Anlage 1** erteilt hat; Abs. 5 ist zu beachten. ⁶Scheidet eines der übrigen Mitglieder der Betreuungskommission aus, bestellt der Studiausschuss ein neues Mitglied unter Berücksichtigung der Grundsätze in Sätzen 2 und 3.

(2) ¹Die wissenschaftliche Betreuungskommission begleitet die bzw. den Studierenden im Rahmen der Research Projects I bis VI und vereinbart mit ihr bzw. ihm das Thema der Ph.D.-Thesis nach § 35. ²Die wissenschaftliche Betreuungskommission schließt mit der bzw. dem Studierenden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der die wesentlichen Rechte und Pflichten sowohl der bzw. des Studierenden als auch der wissenschaftlichen Betreuungskommission schriftlich fixiert werden; Näheres regelt Abs. 3.

(3) ¹Die wissenschaftliche Betreuungskommission fördert die wissenschaftliche Selbstständigkeit der bzw. des Studierenden unter besonderer Hervorhebung der Notwendigkeit der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. ²In der Betreuungsvereinbarung nach Abs. 2 Satz 2 sollen insbesondere Absprachen zu Art und Frequenz von Fortschrittsberichten, Feedbackgesprächen und sonstiger Kommunikation, zur Unterrichtung in Bezug auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zu Möglichkeiten der Weiterqualifizierung getroffen werden. ³Die wissenschaftliche Betreuungskommission und dabei insbesondere die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer lässt der bzw. dem Studierenden fachliche Beratung und Begleitung zu Teil werden und steht für regelmäßige persönliche Gespräche zur Verfügung. ⁴Dabei übernimmt die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer die unmittelbare Betreuung der Forschungsarbeit und dient der bzw. dem Studierenden als primäre Ansprechpartnerin bzw. primärer Ansprechpartner. ⁵Die bzw. der Studierende bringt das Projekt entsprechend der Absprachen voran und informiert die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer regelmäßig über jegliche Umstände, die den Projektfortschritt beeinflussen. ⁶Neben den regulären, verpflichtenden Kommissionstreffen, können in Absprache mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer außerordentliche Zusammentreffen mit der Betreuungskommission vereinbart werden. ⁷Ergibt sich im Verlauf der Research Projects I bis VI ein maßgeblicher Interessenkonflikt (bspw. Entwicklung des Themas der Ph.D.-Thesis in eine Richtung, die zu weit vom Tätigkeitsfeld der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers entfernt ist oder durch die bzw. den Studierenden verschuldete, wiederholte und nachhaltige Verzögerung des Projektfortschritts oder eine mehrfache Kontaktverweigerung seitens der bzw. des Studierenden), so kann die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer die Betreuung niederlegen. ⁸Eine Niederlegung der Betreuung kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn die bzw. der Studierende mehrfach einseitig die in der Betreuungsvereinbarung getroffenen Vereinbarungen nicht einhält.

(4) ¹In Fällen des Abs. 3 Sätzen 7 und 8 sowie in anderen Fällen, in denen das ursprüngliche Hauptbetreuungsverhältnis beendet wird (bspw. durch Tod), hat sich die bzw. der Studierende selbstständig um eine neue Hauptbetreuerin bzw. einen neuen Hauptbetreuer zu bemühen. ²Übernimmt eines der weiteren Mitglieder der wissenschaftlichen Betreuungskommission die Hauptbetreuung, so wird dessen Sitz in der wissenschaftlichen Betreuungskommission unter Berücksichtigung der Grundsätze in Abs. 1 Sätzen 2 und 3 und Abs. 5 vom Studiausschuss nachbesetzt. ³Im Übrigen tritt die neue Hauptbetreuerin bzw. der neue Hauptbetreuer an die Stelle der bisherigen Hauptbetreuerin bzw. des bisherigen Hauptbetreuers. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, eine neue Hauptbetreuerin bzw. einen neuen Hauptbetreuer zu finden, erhält sie bzw. er Unterstützung durch den Studiausschuss. ⁵Ist weiterhin keine geeignete Hauptbetreuerin bzw. kein geeigneter Hauptbetreuer verfügbar, so wird das Studium unter der Voraussetzung des Satz 6 ohne Hauptbetreuerin bzw. Hauptbetreuer fortgesetzt und beendet. ⁶Die Bestellung der übrigen Mitglieder der Betreuungskommission bleibt erhalten, soweit mindestens eines der übrigen Mitglieder promotionsberechtigt ist; die Mitgliederzahl der wissenschaftlichen Betreuungskommission reduziert sich auf die zwei bereits bestellten Mitglieder.

(5) ¹Hauptbetreuerin bzw. Hauptbetreuer können sein:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der FAU hauptberuflich tätig sind,
2. entpflichtete Professorinnen bzw. Professoren und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand,

die Mitglied oder Zweitmitglied der Medizinischen Fakultät sind bzw. waren. ²Nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung der Research Projects I bis VI gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung im Einzelfall verliehen. ³Es gilt Abs. 1 Satz 4.

(6) ¹Endet die Mitgliedschaft der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers oder eines weiteren Mitglieds der Betreuungskommission in der FAU, so behält sie bzw. er das Recht, ihre oder seine Rolle im Rahmen der Betreuung der bzw. des Studierenden weiter zu erfüllen. ²Im Falle des Ausscheidens aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis gelten § 11 Abs. 1 Sätze 4 und 5.

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Sofern und soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, melden sich die Studierenden nach Beginn der Vorlesungszeit zu den Prüfungen an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 9, 29 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als

Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Studiausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Studiausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁵Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁶Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 15 Abs. 1.

§ 14 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 **BayHSchG**, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG** oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 **BayHSchG** oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 23 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 23 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Studiausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Studiausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige

Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Studienausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreeters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 15 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. „insuffizienter“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 13 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 13 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Erkennt der Studienausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzuleisten.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in § 16 gilt im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „insuffizienter“ bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „insuffizienter“ bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Studienausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 16 Täuschung/Plagiat

¹Hat sich die bzw. der Studierende bei der Anfertigung der Ph.D.-Thesis oder bei der Oral defence unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder weitere Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens i. S. d. Satzung der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (**GWP-Satzung**) in der jeweils gültigen Fassung schwerwiegend verletzt (insbesondere wenn Plagiate oder vorsätzliche Fälschung wissenschaftlicher Daten nachgewiesen wurden), so kann die Ph.D.-Thesis bzw. die Oral defence mit der Note „nicht bestanden“ bzw. „insuffizienter“ bewertet werden. ²Bei der Entscheidung nach Satz 2 soll der Studienausschuss in Fällen von Plagiaten die Gutachten nach § 35 berücksichtigen, soweit sie schon vorliegen. ³Sind zur weiteren Aufklärung der Vorwürfe der Täuschung bzw. des Plagiats noch weitere Untersuchungen notwendig, so wird das Prüfungsverfahren zunächst angehalten und weitere Sachverhaltsaufklärung betrieben. ⁴Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung soll der Studienausschuss vor der Entscheidung über das Nichtbestehen je nach Lage des Einzelfalls und in Ansehung der bereits vorliegenden Gutachten insbesondere mindestens ein weiteres (externes) Gutachten explizit zur Frage des Vorliegens einer Täuschung / eines Plagiats einholen. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Studienausschuss darüber hinaus die bzw. den Studierenden vom weiteren Studium ausschließen. ⁶Entscheidet sich der Studienausschuss gegen eine Bewertung mit „nicht bestanden“ bzw. „insuffizienter“, so wird das Verfahren im jeweiligen Stadium fortgesetzt; im Übrigen gilt § 35 Abs. 8 Satz 1 entsprechend.

§ 17 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Doctor of Philosophy richtet sich nach Art. 69 **BayHSchG**.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Studiausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 19 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausuren, mit Ausnahme der Ph.D.-Thesis) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Anlage** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. ⁵Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(3) Die jeweilige **Anlage** regelt den Umfang der schriftlichen Prüfung.

(4) ¹Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht bestanden“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(5) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in

welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(6) ¹Sofern in der jeweiligen **Anlage** nichts anderes bestimmt ist, gelten Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(7) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 5 und 6 nur für diesen Teil.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen, die von nur einer prüfungsberechtigten Person abgenommen werden, finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der jeweiligen **Anlage** geregelt.

(3) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Anlage** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Se-

mestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. ⁵Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(4) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 23 fest.

(5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(6) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21 Vorträge und Referate

(1) ¹In Vorträgen und Referaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema selbstständig zu erarbeiten, es für einen Zuhörerkreis klar darzustellen sowie sich der fachlichen Diskussion zu stellen. ²In die Bewertung von Vorträgen und Referaten gehen Inhalt, sprachliche Darstellung und Verhalten in der Diskussion sowie ggf. die Leistung während der Vortragsvorbereitung ein. ³Die das Thema des Vortrags bzw. des Referats ausgebende Person soll vorbehaltlich der Regelung in § 11 in der Regel zu der bzw. dem Prüfenden bestellt werden. ⁴Sind bei einem Vortrag bzw. Referat mehrere nach § 11 Abs. 1 grundsätzlich prüfungsberechtigte anwesend, entfällt die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers.

(2) § 20 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Vorträge können in den **Anlagen** bzw. im entsprechenden Modulhandbuch als öffentlich ausgewiesen werden; in diesem Fall werden Zuhörerinnen und Zuhörer ohne die Beschränkung in § 20 Abs. 6 Satz 1 zugelassen.

§ 22 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 23 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die Ph.D.-Thesis nach §§ 34, 35 und die Oral defence nach § 36 werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
summa cum laude	= (1)	ausgezeichnet; eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude	= (2)	sehr gut; eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= (3)	gut; eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= (4)	befriedigend; eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
insufficenter	= (5)	unzulänglich; eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

²Eine Prüfung nach Satz 1 ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „rite“ bewertet ist. ³Die übrigen Prüfungen des Studiengangs werden nicht benotet; die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen **Anlage** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 7 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen Promotionsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Ph.D.-Thesis und der Oral defence. ²Dabei zählt die Note der Ph.D.-Thesis doppelt. ³Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,17 („summa cum laude“)	= ausgezeichnet,
über 1,18 bis 2,50 („magna cum laude“)	= sehr gut,
über 2,51 bis 3,50 („cum laude“)	= gut,
über 3,51 bis 4,00 („rite“)	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 4,00 („insufficenter“)	= unzulänglich.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Studiausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel vorbehaltlich der Regelung in § 16 durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Studiausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 26 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) ¹Wer den Promotionsstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält nach Erfüllung sämtlicher Pflichten nach § 37 ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde (Promotionsurkunde) über die Verleihung des akademischen Grades. ²Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat die bzw. der Studierende das Recht, den Doctor of Philosophy zu führen. ³Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module, die Noten der Ph.D.-Thesis und der Oral defence sowie die Gesamtnote der Promotionsprüfung und nennt zudem das Thema der Ph.D.-Thesis und das Datum der Oral defence. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Urkunde kann in den Fällen des § 37 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mit Zustimmung des Studiausschusses vor Erfüllung der Veröffentlichungspflichten gemäß § 37 Abs. 1 widerrufenlich ausgehändigt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Ph.D.-Thesis in einer wissenschaftlichen Reihe oder Sammlung, in einem anerkannten Fachverlag oder im Bibliotheksverlag der FAU veröffentlicht wird. ²Die Verpflichtung zur fristgerechten Veröffentlichung nach § 37 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 27 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Bewertungen ausdrucken.

§ 28 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht

in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Studienausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden beim Studienausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Studienausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Studienausschuss zu richten.

§ 29 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme des Moduls Research Project VI kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; das Modul Research Project VI kann nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Hinsichtlich der Wiederholung der Ph.D.-Thesis gelten § 35 Abs. 9 und 10, für die Wiederholung der Oral defence § 36 Abs. 7. ⁴Die bzw. der Studierende hat sich eigenständig unter Wahrung der Frist nach § 9 zur Wiederholungsprüfung anzumelden. ⁵Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁶Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁷Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden, sofern der Studienausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 9 Abs. 1 laufen weiter. ⁸Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 9 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

§ 30 Zusatzmodule

(1) ¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 9 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Zusätzlich absolvierte Module werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(2) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der **Studien- und Prüfungsordnung** des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records

ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.

II. Teil: Promotionsprüfung

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Promotionsstudiengang immatrikuliert ist, gilt vorbehaltlich der Regelung in § 32 als zugelassen zur Promotionsprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Promotionsprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Teil II dieser Studien- und Prüfungsordnung und in der jeweiligen **Anlage** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Promotionsprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 32 Zulassung zum Modul Research Project VI

¹Die Zulassung zum Modul Research Project VI, welches die Abfassung, Bewertung und Verteidigung der Ph.D.-Thesis umfasst, erfolgt auf Antrag. ²Der Antrag ist beim Promotionsbüro zu stellen und es sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens 140 ECTS-Punkten inkl. der Research Projects I bis V,
2. Zustimmung der wissenschaftlichen Betreuungskommission zur Zulassung zur Ph.D.-Thesis und
3. vollständige und aktuelle Liste aller wissenschaftlichen Publikationen der bzw. des Studierenden.

³Der Studienausschuss soll innerhalb eines Monats über den Antrag der bzw. des Studierenden entscheiden. ⁴Die Zulassung zum Modul wird versagt, wenn die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen unvollständig sind.

§ 33 Promotionsprüfung

¹Die **Anlagen** regeln Gegenstände, Art und Umfang der Promotionsprüfung. ²Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen **Anlage** zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert sind.

§ 34 Research Project VI

(1) ¹Das Research Project VI besteht aus der Ph.D.-Thesis gemäß den folgenden Bestimmungen und deren mündlicher Verteidigung (Oral defence nach § 36). ²Im Rahmen des Moduls Research Project VI wird vom Studienausschuss für jede bzw. jeden Studierenden eine Prüfungskommission bestellt, die aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwei weiteren zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitgliedern besteht. ³Die bzw. der Vorsitzende soll eine bisher am Verfahren nicht beteiligte Professorin bzw. ein bisher nicht beteiligter Professor sein. ⁴Die weiteren zwei Mitglieder der

Prüfungskommission nach Satz 2 werden möglichst jeweils aus dem Kreis der Mitglieder der wissenschaftlichen Betreuungskommission (mit Ausnahme der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers) und der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Ph.D.-Thesis bestellt, wobei mindestens ein weiteres Mitglied ebenfalls Professorin bzw. Professor sein muss.

(2) ¹Die Ph.D.-Thesis besteht in der Regel aus einer eigenständig verfassten, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernden Abhandlung, welche die Fähigkeit der bzw. des Studierenden belegt, wissenschaftlich beachtenswerte Forschungsfragen methodisch einwandfrei und selbstständig zu lösen und angemessen darzustellen (Ph.D.-Thesis). ²Die Ph.D.-Thesis muss die Kriterien einer selbstständigen, neuartigen wissenschaftlichen Arbeit erfüllen. ³Der Anspruch der schriftlichen Dissertation ist eine klare und fokussierte Darstellung der Forschungsergebnisse, auf der eine anschließende Primärpublikation direkt aufbauen kann. ⁴In diesem Sinne orientiert sich die Struktur der Ph.D.-Thesis an fachüblichen und zeitgemäßen Publikationsformaten sowie -umfang – der Text selbst soll im Stile einer wissenschaftlichen Veröffentlichung verfasst sein. ⁵Die schriftlichen Ausführungen sind auf einen publikationsüblichen Umfang zwischen 60.000 und 80.000 Zeichen (ca. 30 Seiten Text) zu begrenzen, ergänzt durch maximal 10 Abbildungen/Tabellen (inkl. Legende) sowie Literaturverzeichnis. ⁶Die Ph.D.-Thesis umfasst dabei eine den fachlichen Standards entsprechende Darstellung der Ergebnisse sowie eine tiefgehende Diskussion und Einbettung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext. ⁷Zusätzlich sind eine pointierte Einführung der Forschungsfrage unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes und ein ausführlicher Methodenteil von 20.000 bis 40.000 Zeichen entsprechend international anerkannter Richtlinien für die Berichterstattung von Forschungsergebnissen (<https://arriveguidelines.org> und <https://www.nih.gov/research-training/rigor-reproducibility/principles-guidelines-reporting-preclinical-research>) einzureichen.

(3) ¹Die Zeit von der Zulassung zum Modul bis zur Einreichung der Ph.D.-Thesis (Regelbearbeitungszeit) beträgt 3 Monate. ²Auf begründeten Antrag kann der Studiausschuss die Frist nach Satz 1 ausnahmsweise um höchstens 2 Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(4) ¹Das Thema der Ph.D.-Thesis kann nicht zurückgegeben werden. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Ph.D.-Thesis mit „insufficienter“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Ph.D.-Thesis nicht fristgerecht abgegeben wird.

(5) ¹Die Ph.D.-Thesis darf nicht mit einer früher abgefassten Abschlussarbeit oder einer bereits veröffentlichten Abhandlung identisch sein, kann aber auf einer solchen aufbauen. ²Die Vorveröffentlichung von Teilen der als Ph.D.-Thesis vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern sie bei Einreichung der Ph.D.-Thesis angezeigt und in der Ph.D.-Thesis vermerkt wird; Näheres regelt der Studiausschuss. ³§ 6 Abs. 3 Satz 2 **GWP-Satzung** gilt entsprechend. ⁴Im Falle des Verstoßes obliegt die Entscheidung über die prüfungsrechtlichen Konsequenzen dem Studiausschuss; insbesondere kann die Ph.D.-Thesis zur Überarbeitung zurückgegeben werden. ⁵In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Verstoß mit dem eines Plagiats nach § 16 gleichgesetzt und die Ph.D.-Thesis aus diesem Grunde unabhängig von den eingehol-

ten Gutachten abgelehnt werden. ⁶Bei Vorveröffentlichungen ist die bzw. der Studierende dafür verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Rahmen des Promotionsstudiengangs nicht entgegenstehen; der Studienausschuss kann einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen.

(6) ¹Anstelle der Ph.D.-Thesis können auch mind. zwei bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten der bzw. des Studierenden angenommen werden, bei welchen diese bzw. dieser die Erst- bzw. Letztautorenschaft innehat, und die in einem anerkannten Publikationsorgan des jeweiligen Fachgebiets mit Kennzeichnung ihrer Verwendung als Bestandteil einer Dissertationsschrift erschienen sind (andere schriftliche Promotionsleistung). ²Mindestens eine davon muss in nicht geteilter Erst- bzw. Letztautorenschaft veröffentlicht werden. ³Falls in eine schriftliche Promotionsleistung im Sinne von Satz 1 wissenschaftliche Beiträge in (geteilter) Erst- oder Letztautorenschaft eingehen, ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welcher Teil eines Beitrags von der bzw. dem Studierenden stammt. ⁴Diese Urheberschaft ist von der bzw. dem Studierenden sowie den Ko-Autorinnen und Ko-Autoren schriftlich zu bestätigen. ⁵In Ausnahmefällen kann anstelle der Bestätigung gemäß Satz 4 eine Bestätigung der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers zu den geleisteten Beiträgen der bzw. des Studierenden im Verhältnis zu den weiteren Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren eingereicht werden. ⁶In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen, begründeten Antrag hin auch eine einzelne besonders herausragende Publikation in Erstautorenschaft als hinreichend akzeptiert werden; die Entscheidung trifft der Studienausschuss. ⁷Publikationsorgane gelten i. S. d. Studien- und Prüfungsordnung als anerkannt, sofern sie in einer anerkannten Zitationsdatenbank des jeweiligen Fachgebiets, insbesondere SCI bzw. PubMed, oder in von wissenschaftlichen Fachgesellschaften veröffentlichten Aufstellungen anerkannter Publikationsorgane aufgeführt sind. ⁸Die anstelle der Ph.D.-Thesis eingereichte Veröffentlichung muss eine in englischer Sprache abgefasste Darstellung im Umfang von 15 bis 25 Seiten enthalten, durch die die Arbeit in den fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet und der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt wird; Abs. 7 bleibt unberührt.

(7) ¹Die Ph.D.-Thesis ist in englischer Sprache abzufassen. ²Sie ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem englischen und deutschen Titel und je einer englischen und deutschen Kurzzusammenfassung zu versehen. ³Die Arbeit ist ferner druckfertig geschrieben, mit Seitenzahlen versehen und gebunden sowie in einer elektronischen Fassung einzureichen. ⁴Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

(8) ¹Bei Abgabe der Ph.D.-Thesis ist außerdem zu erklären, dass die Ph.D.-Thesis und die in ihr dokumentierten wissenschaftlichen Leistungen eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurden sowie die gedruckte Ausfertigung mit der elektronischen Fassung übereinstimmt. ²Ferner sind folgende Erklärungen schriftlich abzugeben:

1. Die Ph.D.-Thesis lag nicht bereits ganz oder in Teilen einem anderen Prüfungsorgan vor.
2. Die Promotionsprüfung in dem angestrebten Doktorgrad wurde nicht anderweitig endgültig nicht bestanden.
3. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel sowie wörtlich oder sinngemäß entnommene Stellen aus anderen Werken sind als solche kenntlich gemacht worden.

4. Die Ph.D.-Thesis darf elektronisch gespeichert und zu Zwecken der Zitatkontrolle genutzt und unter Verwendung digitaler Hilfsmittel, insbesondere von Plagiatserkennungssoftware, auf das Vorhandensein eventueller Plagiate geprüft werden.
5. Der bzw. dem Studierenden ist bekannt, dass der Doctor of Philosophy erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf und die erworbenen Rechte erlöschen, wenn Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingereicht werden.

(9) Die Gestaltung des Titelblattes der Dissertation richtet sich nach der **Anlage 4**.

§ 35 Bewertung der Ph.D.-Thesis

(1) ¹Der Studienausschuss bestellt zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter aus dem Kreis der nach § 11 Abs. 4 Berechtigten. ²Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein; keine bzw. keiner der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Ph.D.-Thesis darf gleichzeitig Mitglied der wissenschaftlichen Betreuungskommission nach § 12 sein. ³Des Weiteren muss eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Mitglied der Medizinischen Fakultät der FAU sein, die bzw. der andere darf nicht Mitglied der Medizinischen Fakultät der FAU sein, sondern ist aus dem Kreis der übrigen Berechtigten nach § 11 Abs. 4 zu bestellen.

(2) ¹Der Studienausschuss hat Gutachterinnen bzw. Gutachter wieder abzubestellen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. ²Der Studienausschuss kann Gutachterinnen bzw. Gutachter zudem abbestellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ³Die Entscheidung über die Aberufung als Gutachterin bzw. Gutachter im Promotionsstudiengang bedarf der Schriftform und ist zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der betroffenen Gutachterin bzw. dem betroffenen Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁵Im Falle einer nach Erstattung des Gutachtens erfolgenden Abbestellung der Gutachterin bzw. des Gutachters entscheidet der Studienausschuss, ob der zur Abbestellung führende Grund zur Fehlerhaftigkeit des Gutachtens geführt hat und ein Ersatzgutachten durch eine neu zu bestellende Gutachterin bzw. einen neu zu bestellenden Gutachter eingeholt wird.

(3) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen unabhängig je ein schriftliches Gutachten, vergeben eine Note gemäß der in § 23 Abs. 1 geregelten Notenskala und empfehlen demgemäß die Annahme oder Ablehnung der Arbeit; bei unklarem oder in sich nicht schlüssigem Votum kann der Studienausschuss eine Nachbesserung des jeweiligen Gutachtens verlangen. ²Die Gutachten müssen unabhängig voneinander verfasst werden; Verstöße gegen diese Vorgabe kann der Studienausschuss gemäß den Regelungen nach Abs. 2 Sätze 2 und 3 ahnden. ³Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten vorgelegt werden.

(4) ¹Der Studienausschuss bestellt eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der in § 11 Abs. 4 genannten Personen, wenn die Bewertungen im ersten und zweiten Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. ²Wenn beide Gutachten übereinstimmend die Benotung „summa cum laude“ vorschlagen, wird für das Verfahren nach Abs. 5 eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt, die bzw. der Mitglied einer anderen Universität sein muss.

(5) ¹Für die Benotung „summa cum laude“ müssen alle drei Gutachten nach Abs. 4 Satz 2 übereinstimmend diese Benotung vorschlagen. ²Zudem muss bzw. müssen in diesem Fall die Arbeit oder Teile der Arbeit der bzw. des Studierenden in einer im

Sinne des § 34 Abs. 6 Satz 7 hochrangigen Fachzeitschrift des jeweiligen Fachgebiets publiziert bzw. zur Publikation angenommen worden sein, wobei die bzw. der Studierende die alleinige Erstautorenschaft dieser Veröffentlichung innehaben muss.

(6) ¹Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Ph.D.-Thesis vor, wird sie nebst Gutachten und allen eingereichten Unterlagen gemäß § 32 fakultätsintern ausgelegt. ²Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied der Medizinischen Fakultät und hauptberuflich tätig sind, sowie alle entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied der Medizinischen Fakultät waren, (Mitwirkungsberechtigte) sind zur Einsicht in die ausgelegte Ph.D.-Thesis berechtigt. ³Die Auslage wird den Mitwirkungsberechtigten unter Angabe der Auslagefrist von mindestens zwei Wochen zur Kenntnis gebracht. ⁴Die Auslage kann auch elektronisch erfolgen; in diesem Fall sind die Ph.D.-Thesis und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Weitergabe zu schützen. ⁵Den Mitwirkungsberechtigten steht das Recht zu, bei dem Studiausschuss bis zum Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme zur Beurteilung der Ph.D.-Thesis abzugeben, die innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen ist. ⁶Empfiehl eine Stellungnahme i. S. d. Satz 5 die Ablehnung der Ph.D.-Thesis, entscheidet der Studiausschuss, ob die Dissertation angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird. ⁷Der Studiausschuss kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. ⁸Wird innerhalb der Frist nach Satz 3 keine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so ist die Ph.D.-Thesis angenommen und das Verfahren wird fortgesetzt. ⁹Der Studiausschuss kann die Annahme der Ph.D.-Thesis mit Auflagen versehen; werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, gilt die Ph.D.-Thesis als abgelehnt.

(7) Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Ph.D.-Thesis vor, entscheidet der Studiausschuss, ob sie abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird.

(8) ¹In anderen als in Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 sowie § 16 genannten Fällen entscheidet der Studiausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten, ob die Ph.D.-Thesis zur Überarbeitung zurückgegeben, abgelehnt oder das Verfahren mit der Auslegung der Arbeit gemäß Abs. 6 Satz 2 ff. fortgesetzt wird; Abs. 6 Satz 9 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. ²Der Studiausschuss kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen.

(9) ¹Beschließt der Studiausschuss die Ablehnung der Ph.D.-Thesis, so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Wird die Ph.D.-Thesis zur Überarbeitung zurückgegeben, so kann die bzw. der Studierende binnen eines Semesters eine überarbeitete Fassung der Ph.D.-Thesis zur erneuten Begutachtung, in der Regel durch die gleichen Gutachterinnen und Gutachter, vorlegen. ³Die Frist nach Satz 2 kann auf Antrag und mit Zustimmung der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers auf zwei Semester verlängert werden. ⁴Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. ⁵Wird innerhalb der Frist keine Arbeit abgegeben, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(10) Die bzw. der Studierende kann innerhalb eines Jahres, von der Bekanntgabe der Ablehnung der Ph.D.-Thesis an gerechnet, unter Vorlage einer Ph.D.-Thesis, die ein neues Thema behandelt, einmalig die Prüfung wiederholen; § 34 und Abs. 1 bis 8 gelten entsprechend.

§ 36 Oral defence

(1) ¹Im Falle der Annahme der Ph.D.-Thesis wird die bzw. der Studierende zur mündlichen Prüfung (Oral defence) zugelassen und zu dieser geladen. ²Die Ladung muss der bzw. dem Studierenden mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung übermittelt werden. ³Zugleich bestellt der Studiausschuss die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 34 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und teilt diese der bzw. dem Studierenden mit.

(2) Die Oral defence besteht aus einem Kolloquium und erstreckt sich auf das Thema der Ph.D.-Thesis sowie auf die Beziehungen, die dieses zu Fragestellungen in anderen, insbesondere verwandten Fachgebieten in Theorie und Praxis hat.

(3) ¹Die Oral defence wird in Form einer fakultätsöffentlichen Disputation auf Englisch abgehalten; dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe. ²Die Oral defence besteht aus einem ca. 30 Minuten dauernden Vortrag der bzw. des Studierenden, in dem die Ergebnisse der Ph.D.-Thesis vorgestellt werden. ³Anschließend findet eine 20 bis 30 Minuten dauernde wissenschaftliche Aussprache unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. ⁴Die Disputation soll längstens vier Monate nach Annahme der Ph.D.-Thesis durch den Studiausschuss stattfinden.

(4) ¹Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Leistungen der bzw. des Studierenden in der Oral defence mit einer der in § 23 Abs. 1 aufgeführten Noten. ²Die Note der Oral defence ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfenden; das Ergebnis wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ³Wurde die Oral defence von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission mit der Note „insuffizienter“ bewertet, so ist die Oral defence nicht bestanden.

(5) ¹Im Anschluss an die Oral defence teilt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der bzw. dem Studierenden die Note bzw. die Noten der Oral defence mit. ²Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Studiausschuss der bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(6) ¹Auch in Fällen, die nicht Abs. 3 Satz 1 unterfallen, können zum Modul Research Projekt VI zugelassene Studierende sowie weitere Mitglieder der Medizinischen Fakultät von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der Oral defence zugelassen werden, wenn die bzw. der Studierende keine Einwände erhebt. ²Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Ist die Oral defence nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem Monat möglich. ²Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten abgelegt werden. ³Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann der Studiausschuss die Wiederholungsfristen bei Vorliegen von Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, verlängern.

§ 37 Veröffentlichung der Ph.D.-Thesis und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat die bzw. der Studierende die Oral defence bestanden, so ist sie bzw. er verpflichtet, die angenommene Ph.D.-Thesis in der von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer genehmigten Fassung unter Beachtung aller Auflagen auf eigene Kosten zum Zweck der Veröffentlichung drucken oder vervielfältigen und verbreiten zu lassen.

(2) Die Ph.D.-Thesis muss als solche der FAU kenntlich gemacht sein; weicht der Titel der veröffentlichten Fassung ab, ist der ursprüngliche Titel der Ph.D.-Thesis an geeigneter Stelle zu vermerken.

(3) ¹Vor der endgültigen Veröffentlichung sind die für die Veröffentlichung vorgesehene Endfassung in elektronischer Form sowie das Manuskript der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer vorzulegen. ²Diese bzw. dieser gibt – falls kein Fall des § 12 Abs. 3 Satz 7 oder 8 vorliegt – die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen (§ 35 Abs. 6 Satz 9) erfüllt sind. ³Wenn ein Fall des § 12 Abs. 3 Satz 7 oder 8 vorliegt, gibt der Studiausschuss (nach Rücksprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern) die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen (§ 35 Abs. 6 Satz 9) erfüllt sind.

(4) ¹Die Ph.D.-Thesis ist in der genehmigten Fassung zur Verbreitung bei der Universitätsbibliothek in einer der folgenden Publikationsformen abzugeben:

1. sechs Exemplare, wenn die vollständige als Ph.D.-Thesis gekennzeichnete Arbeit durch einen gewerblichen Verlag als Buch mit ISBN veröffentlicht wird und der Verlag eine Mindestauflage von 150 Exemplaren im Falle des entsprechenden Bedarfs bestätigt, oder
2. sechs Exemplare, wenn die vollständige als Ph.D.-Thesis gekennzeichnete Arbeit durch den Universitätsverlag der FAU auch elektronisch veröffentlicht wird, oder
3. eine elektronische Fassung der Ph.D.-Thesis in einem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Datenformat; in diesem Fall überträgt die Kandidatin bzw. der Kandidat der Universität das Recht, die Arbeit im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und in andere Formate zu konvertieren.

²Im Falle einer kumulativen Ph.D.-Thesis nach § 34 Abs. 6 sind die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen, oder in elektronischen Zeitschriften bereits erschienenen Einzelbeiträge von der Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 ausgenommen.

(5) ¹Die Veröffentlichung der angenommenen Ph.D.-Thesis in der vom Studiausschuss genehmigten Fassung muss unter Beachtung aller Auflagen gemäß Abs. 1 innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen.

²Die Jahresfrist kann vom Studiausschuss bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, einmalig um maximal ein Jahr verlängert werden. ³Versäumt die bzw. der Studierende die Frist, dann erlöschen alle durch die bestandene Prüfung erworbenen Rechte.

(6) ¹Der Studiausschuss kann im Fall von Abs. 4 Nr. 3 die Anforderungen des Abs. 1 auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Ph.D.-Thesis aufgrund eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift

durch die bzw. den Studierenden zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 4 genannten Abgabeforderungen vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk nach Abs. 7 hervorgeht und die Veröffentlichung selbstständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann.

(7) ¹Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von einem Jahr mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular von der bzw. dem Studierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer bei dem Studiausschuss beantragt und jeweils einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden. ²Die Bewilligung ist mit dem Veröffentlichungsvertrag bei der Universitätsbibliothek einzureichen.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen werden.

IV. Teil: Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Promotionsstudiengang Advanced ImmunoMedicine nach § 4 Abs. 1 Satz 1

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die notwendige Qualifikation, Kenntnisse und die Befähigung zum selbstständigen, zielgerichteten wissenschaftlichen Arbeiten entsprechend den in § 2 genannten Zielen des Promotionsstudiengangs verfügt. ²Es wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Winter- bzw. Sommersemester durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens zu einem ortsüblich bekannt gemachten Termin (insbesondere auf der Homepage des Studiengangs) bei der FAU zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über den Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente, aus denen auch die Abschlussnote bzw. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 auch die Zugehörigkeit zu den besten 20 % der Studierendenkohorte hervorgeht),
2. der Zulassungsantrag gemäß der auf der Homepage des Studiengangs zur Verfügung gestellten Vorlage inklusive Projektbeschreibung und Betreuungszusage durch die primäre Betreuungsperson (Hauptbetreuerin bzw. Hauptbetreuer); beizufügen sind zusätzlich eine Finanzierungs- und eine Ausstattungszusage der Promotions-/Ausbildungsstelle der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers über die Gesamtlaufzeit des Studiums sowie ein Vorschlag für die weiteren zwei Mitglieder der wissenschaftlichen Betreuungskommission nach § 12,
3. ein tabellarischer Lebenslauf inkl. Auflistung wissenschaftlicher Vorleistungen, sowie
4. Nachweis über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER); für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Abschluss i. S. d Nr. 1 in englischer Sprache erworben haben, ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 10 Abs. 4 dem Studiausschuss des Promotionsstudiengangs. ²Der Studiausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Nicht form- und fristgerechte sowie unvollständige Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren bzw. zur Ablehnung des Zugangs zum Studiengang. ³Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einem Auswahlgespräch mit den dazu zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. ²Im Vorauswahlverfahren entscheidet der Studiausschuss anhand der eingereichten

Unterlagen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ³Hierzu werden die eingereichten Bewerbungsunterlagen vom Studienausschuss bewertet; für den Fall, dass die Mitglieder des Studienausschusses nicht über notwendige fachspezifische Kenntnisse zur Bewertung der Bewerbungsunterlagen verfügen, kann der Studienausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter entsprechend der fachlichen Ausrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bestellen. ⁴Die Bewertung der fachlichen Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 5 Punkten, und bezieht gleichgewichtet die akademischen Vorleistungen, das persönliche Begründungsschreiben und das ausgeführte Forschungsprojekt mit ein; Näheres regelt **Tabelle 1**.

Tabelle 1: Bewertung der Vorleistungen

sehr gut (5 Punkte)
gut (4 Punkte)
durchschnittlich (3 Punkte)
einige Mängel (2 Punkte)
viele Mängel (1 Punkt)
ungenügend (0 Punkte)

⁵Die finale Gesamtpunktzahl wird als Mittelwert der drei Einzelkriterien berechnet, eine Mindestpunktzahl von 4 ist notwendig, um zu dem persönlichen Auswahlgespräch nach Abs. 6 eingeladen zu werden.

(6) ¹Mit den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Studienausschuss Einzelgespräche geführt, um die individuelle Leistungsbereitschaft und persönliche Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu ermitteln. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber erwarten lässt, das Ziel dieses forschungsintensiven Promotionsstudiengangs zu erreichen und den Anforderungen an ein selbstständiges, zielgerichtetes wissenschaftliches Arbeiten genügt. ³Das Auswahlgespräch besteht aus einem Vortragsteil (ca. 10 Minuten), in welchem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihr bzw. sein Forschungsvorhaben und ihre bzw. seine bisherige akademische Laufbahn darlegt, und einer anschließenden fachlichen Diskussion (ca. 10 Minuten). ⁴Die Bewertung der fachlichen Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 5 Punkten, und bezieht die in Satz 6 aufgeführten Auswahlkriterien mit ein; Abs. 5 Satz 4 **Tabelle 1** gilt entsprechend. ⁵Die finale Gesamtpunktzahl wird als Mittelwert der drei Einzelkriterien berechnet, eine Mindestpunktzahl von 4 Punkten ist notwendig, um das Auswahlgespräch zu bestehen. ⁶Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende gewichtete Kriterien:

1. sehr gute, für das Promotionsstudium relevante Fachkenntnisse der Immunologie und Biomedizin (10 %),
2. überzeugende Präsentation bisheriger Forschungstätigkeiten und des geplanten Promotionsvorhabens mit anschließender Diskussion (35 %),
3. exzellente akademische Vorleistungen als Nachweis besonderer Leistungsbereitschaft und der Fähigkeit selbstständiger, wissenschaftlicher Arbeitsweise; hierzu zählen insbesondere Fachpublikationen als Erstautorin bzw. Erstautor bzw. eine abgeschlossene Masterarbeit mit Primärpublikation als Erstautorin bzw. Erstautor und Schwerpunkt Immunbiologie oder fachverwandter Thematik. Die thematische Ausrichtung der akademischen Vorleistung soll das Interesse der Bewerberin bzw. des Bewerbers an immunologischer Forschung erkennen lassen (35 %),
4. persönliches Interesse sowie Zielgerichtetheit (Bewertung anhand des Lebenslaufs und des Ausbildungsverlaufs) (10 %), sowie

5. positiver Gesamteindruck basierend auf der Diskussion fachspezifischer, für den Promotionsstudiengang relevanter Fragen, der qualitativen Argumentation der Bewerberin bzw. des Bewerbers, sowie eine überzeugende Darstellung wissenschaftlicher Grundprinzipien durch die Bewerberin bzw. den Bewerber (10 %).

⁷Das Auswahlgespräch kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁸Der Termin des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁹Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

(7) ¹Die Bewertung des Auswahlgesprächs sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ²Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen; § 20 Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) ¹Wer nach dem Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nicht ins Promotionsstudium aufgenommen ist, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Eine erneute Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist nicht möglich.

(9) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen bzw. Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren entstehen, tragen diese selbst.

(10) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Promotionsstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Ph.D. Programm „Advanced ImmunoMedicine“ (PhAMe) in Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss-note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
(A) Compulsory modules (25 ECTS)														
Applied High Technologies in ImmunoMedicine	LabCourse - Single Cell Profiling & Next Gen Sequencing	0,5	0,5			10	1,5						mündlich oder schriftlich ¹	0
	LabCourse - Flow cytometry & Cell sorting	0,5	0,5				1,5							
	LabCourse - BioInformatics	0,5	0,5				1,5							
	LabCourse - BioImaging	0,5	0,5				1,5							
	LabCourse - Image Data Analysis	0,5	0,5				1,5							
	LabCourse - BioPhysics	0,5	0,5				1,5							
	LabCourse - Applied 3D/VR Approaches			1			1							
State-of-the-Art ImmunoMedicine	DZI seminar series & clinical rounds			1	2	10		2	0,5				mündlich oder schriftlich ¹	0
	Lecture series incl. external speakers (MICE seminar etc.)	2							1	1				
	Seminar and journal clubs (departmental)				1					1	1			
	Work-in-progress seminar (WIP @ PhAMe)				1			0,5	1	1	1			
Science communication	Conferences					5				2		Mündliche Präsentation gemäß Veranstaltungsvorgaben (in der Regel 15 min) oder Posterpräsentation	0	
	PhAMe retreat								1,5		1,5			
ECTS Zwischensumme (A)						25	10	2,5	5	5	2,5			

(B) Elective modules (5 ECTS)														
Softskills	Courses provided by IZKF and Life@FAU (presentation skills, grant writing) <u>or</u> other online courses ²					2,5		(2,5)	(2,5)	(2,5)	(2,5)		mündlich oder schriftlich ³	0
Teaching & Supervision	Student supervision (Dr.med. or Master projects) ⁴ <u>or</u> teaching activity in recurring seminars ⁴ <u>or</u> supervision of recurring methods courses ⁴					2,5		(2,5)	(2,5)	(2,5)	(2,5)		Schriftlicher Essay über Projektablauf bzw. Seminarvortrag ¹	0
Animal course	FELASA B course					2,5		(2,5)	(2,5)	(2,5)	(2,5)		Schriftliche Prüfung gemäß FELASA B Kriterien ⁵	0
Clinical study design	Good Clinical Practice course (GCP)					2,5		(2,5)	(2,5)	(2,5)	(2,5)		Schriftliche Prüfung gemäß Kursvorgabe (in der Regel 45 min)	0
Outreach	Lead organization of conference <u>or</u> retreat ⁵					2,5		(2,5)	(2,5)	(2,5)	(2,5)		Erfolgreiche Organisation der Veranstaltung	0
ECTS Zwischensumme (B)						5	0	(2,5)	(2,5)	(2,5)	(2,5)	0		
(C) Research project and Ph.D. thesis														
Research project I						20	20						Mündliches Referat (30 min)	0
Research project II						25		25					Mündliches Referat (30 min)	0
Research project III						25			25				Mündliches Referat (30 min)	0
Research project IV						25				25			Mündliches Referat (30 min)	0
Research project V						25					25		Mündliches Referat (30 min)	0
Research project VI	Ph.D. thesis					30						20	Ph.D. thesis ⁶ und Oral defence ⁷	1
	Oral defence											10		
ECTS Zwischensumme (C)						150	20	25	25	25	25	30		
ECTS Gesamtsumme (A + B + C)						180	30	30	30	30	30	30		

- ¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Veranstaltung im jeweiligen Semester; Näheres regelt das Modulhandbuch. Als mündliche Prüfung werden Seminarvorträge (30 Minuten) oder als schriftliche Prüfung die jeweils einseitige Zusammenfassung inkl. Diskussion der einzelnen wissenschaftlichen Vorträge verlangt. Letztere werden über das Semester gesammelt und geschlossen am Semesterende eingereicht.
- ² Zugelassene, frei wählbare Anbieter: coursera.org; edx.org; vhb.org; labroots.com; weitere Anbieter bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Studiausschuss; 1 ECTS-Punkt pro 30h Arbeitsaufwand.
- ³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Veranstaltung; Näheres regelt das Modulhandbuch. Als mündliche Prüfung werden in der Regel Seminarvorträge (30 Minuten) oder als schriftliche Prüfung das Schreiben eines Essays (10 Seiten) oder eines Probe-Fördermittelantrages auf DFG-Einzelantragniveau durchgeführt.
- ⁴ Eine vorherige schriftliche Erklärung und Genehmigung durch den Studiausschuss muss abgegeben bzw. eingeholt werden; 1 ECTS-Punkt pro 30h Arbeitsaufwand.
- ⁵ Schriftliche Erfolgskontrolle gemäß Vorgaben der Federation of European Laboratory Animal Science Associations (FELASA) für die Kategorie B (Richtlinie 2010/63/EU; <https://felasa.eu/education-training>).
- ⁶ Zum Umfang der Dissertationsschrift vgl. § 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4; Kriterien zur Beantragung einer publikationsbasierten Dissertation regelt § 34 Abs. 6.
- ⁷ 30 Minuten Vortrag und 20 bis 30 Minuten Verteidigung.

Anlage 3: Studienverlaufsplan Ph.D. Programm „Advanced ImmunoMedicine“ (PhAMe) in Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
(A) Compulsory modules (25 ECTS)																				
Applied High Technologies in ImmunoMedicine	LabCourse - Single Cell Profiling & Next Gen Sequencing	0,5	0,5			10	1.5											Mündliches Referat (60 min) *	0	
	LabCourse - Flow cytometry & Cell sorting	0,5	0,5				1.5													
	LabCourse - BioInformatics	0,5	0,5				1.5													
	LabCourse - BioImaging	0,5	0,5					1.5												
	LabCourse - Image Data Analysis	0,5	0,5					1.5												
	LabCourse - BioPhysics	0,5	0,5					1.5												
	LabCourse - Applied 3D/VR Approaches			1			0.5	0.5												
State-of-the-Art ImmunoMedicine	DZI seminar series & clinical rounds			1	2	10				1	0.5	0.5		0.5				mündlich oder schriftlich ¹	0	
	Lecture series incl. external speakers (MICE seminar etc.)	2									1	1								
	Seminar and journal clubs (departmental)				1							1		1						
	Work-in-progress seminar (WIP @ PhAMe)				1						1		0.5	1		1				
Science communication	Conferences					5							2					Mündliche Präsentation gemäß Veranstaltungsvorgaben (in der Regel 15 min) oder Posterpräsentation	0	
	PhAMe retreat									1.5						1.5				
ECTS Zwischensumme (A)						25	5	5	0	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	0	2.5	0	0		

(B) Elective modules (5 ECTS)																				
Softskills	Courses provided by IZKF and Life@FAU (presentation skills, grant writing) <u>or</u> other online courses ²						2,5			(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)		mündlich oder schriftlich ³	0	
Teaching & Supervision	Student supervision (Dr.med. or Master projects) ⁴ <u>or</u> teaching activity in recurring seminars ⁴ <u>or</u> supervision of recurring methods courses ⁴						2,5			(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)		Schriftlicher Essay über Projektablauf bzw. Seminarvortrag ¹	0	
Animal course	FELASA B course						2,5			(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)		Schriftliche Prüfung gemäß FELASA B Kriterien ⁵	0	
Clinical study design	Good Clinical Practice course (GCP)						2,5			(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)		Schriftliche Prüfung gemäß Kursvorgabe (in der Regel 45 min)	0	
Outreach	Lead organization of conference <u>or</u> retreat ⁵						2,5			(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)	(2.5)		Erfolgreiche Organisation der Veranstaltung	0	
ECTS Zwischensumme (B)							5	0		2.5	0	0	0	0	0	2.5	0	0	0	
(C) Research project and Ph.D. thesis																				
Research project I							20	10	10									Mündliches Referat (30 min)	0	
Research project II							25			12.5	12.5							Mündliches Referat (30 min)	0	
Research project III							25					12.5	12.5					Mündliches Referat (30 min)	0	
Research project IV							25							12.5	12.5			Mündliches Referat (30 min)	0	
Research project V							25									12.5	12.5	Mündliches Referat (30 min)	0	
Research project VI	Ph.D. thesis						30										15	5	Ph.D. thesis ⁶ und Oral defence ⁷	1
	Oral defence																			
ECTS Zwischensumme (C)							150	10	10	12.5	15	15								
ECTS Gesamtsumme (A + B + C)							180	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15		

- ¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Veranstaltung im jeweiligen Semester; Näheres regelt das Modulhandbuch. Als mündliche Prüfung werden Seminarvorträge (30 Minuten) oder als schriftliche Prüfung die jeweils einseitige Zusammenfassung inkl. Diskussion der einzelnen wissenschaftlichen Vorträge verlangt. Letztere werden über das Semester gesammelt und geschlossen am Semesterende eingereicht.
- ² Zugelassene, frei wählbare Anbieter: coursera.org; edx.org; vhb.org; labroots.com; weitere Anbieter bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Studiausschuss; 1 ECTS pro 30h Arbeitsaufwand.
- ³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Veranstaltung; Näheres regelt das Modulhandbuch. Als mündliche Prüfung werden in der Regel Seminarvorträge (30 Minuten) oder als schriftliche Prüfung das Schreiben eines Essays (10 Seiten) oder eines Probe-Fördermittelantrages auf DFG-Einzelantragniveau durchgeführt.
- ⁴ Eine vorherige schriftliche Erklärung und Genehmigung durch den Studiausschuss muss abgegeben bzw. eingeholt werden; 1 ECTS pro 30h Arbeitsaufwand.
- ⁵ Schriftliche Erfolgskontrolle gemäß Vorgaben der Federation of European Laboratory Animal Science Associations (FELASA) für die Kategorie B (Richtlinie 2010/63/EU; <https://felasa.eu/education-training>).
- ⁶ Zum Umfang der Dissertationsschrift vgl. § 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4; Kriterien zur Beantragung einer publikationsbasierten Dissertation regelt § 34 Abs. 6.
- ⁷ 30 Minuten Vortrag und 20 bis 30 Minuten Verteidigung.

* **HINWEIS:** Es gilt die Prüfungsform des Vollzeitstudiums (mündlich oder schriftlich¹); eine Korrektur erfolgt durch Änderungssatzung.

Anlage

Muster des Titelblattes der Ph.D.-Thesis

1. Seite

Thema der Abhandlung
der Medizinischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

zur

Erlangung des Dr. of Philosophy
vorgelegt von

(Vor- und Zuname des/r Verfassers/in)

aus (Geburtsort)*

2. Seite

Als Ph.D.-Thesis genehmigt
von der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Tag der Oral defence:

Gutachter/in: Prof. Dr. **
Prof. Dr. **

* Nicht für die Veröffentlichungsfassung

** Nur für die Veröffentlichungsfassung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 24. November 2021 und vom 15. Dezember 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 8. Februar 2022.

Erlangen, den 8. Februar 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Februar 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Februar 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Februar 2022.